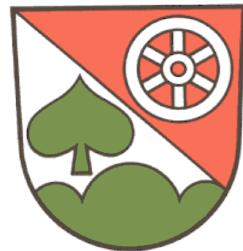


AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2025

Freitag, 5. Dezember 2025

Nr. 13

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	220
1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB - Lindenberger Wirtschaftsbetriebe	221
2. Änderung zur Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	222
1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	223
Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	225
1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2025	226
Bekanntmachung über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Bürgermeister der Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen, Wehnde für die Haushaltjahre 2022 und 2023 sowie über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Haushaltjahre 2022 und 2023.....	227

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	228
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2025.....	229

Brehme

Bekanntmachung der in der 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 26.08.2025 gefassten Beschlüsse:.....	230
--	-----

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Ecklingerode

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 15.10.2025 gefassten Beschlüsse: 235

Ferna

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 237

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2025 237

Teistungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teistungen 239

Satzung der Gemeinde Teistungen über die Freiwilligen Feuerwehren 240

Wehnde

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 250

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2025 251

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 253

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) i.V.m §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 4. September 1992 (GVBl. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Mitglieder der Ausschüsse der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung sowie der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO entsprechend sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Teistungen, den 03.12.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB - Lindenberger Wirtschaftsbetriebe

Präambel

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld erlässt aufgrund der §§ 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. den §§ 23 Abs.1, 20 Abs. 2, 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. den §§ 19 Abs. 1 ThürKO, 76 ThürKO und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 04.11.2025 folgende 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB – Lindenberger Wirtschaftsbetriebe vom 23.12.2020

Artikel I

§ 5 – Zuständigkeit des Werkausschusses

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Beteiligten der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Leinfelde-Worbis.

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Beteiligten kann an ihrer oder seiner Stelle durch den Gemeinderat/Stadtrat eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter als Mitglied des Werkausschusses bestellt werden. Die Räte der Beteiligten benennen für den Verhinderungsfall eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Leinfelde-Worbis an seiner bzw. ihrer Stelle auch eine sonstige Person als Mitglied des Werkausschusses benennen. Für dessen Verhinderungsfall wird eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter ernannt. Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist mit beratender Stimme Mitglied des Werkausschusses.

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB – Lindenberger Wirtschaftsbetriebe vom 23.12.2020 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld Nr. 01/2021 vom 15. Januar 2021 – bleiben in Form und Fassung unberührt.

Artikel III – Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB - Lindenberger Wirtschaftsbetriebe tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Teistungen, den 03.12.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

2. Änderung zur Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 2 „Entgeltpflichtige Nutzung“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Das Entgelt für die Nutzung beträgt:

a) pro Tag _____ 120,00 Euro (inklusive 150 km)
(von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr)

bei halbtägiger Nutzung _____ 60,00 Euro (inklusive 75 km)
(bis zu 4 Stunden)
vormittags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder
nachmittags in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr)

Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

Das Entgelt für die Nutzung im Rahmen der Jugendarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbergs/Eichsfeld beträgt die Hälfte des Entgeltes nach Absatz 2.

Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Ermäßigung des Entgeltes oder eine entgeltfreie Nutzung für besondere Veranstaltungen gewähren.

§ 4 „Sonstige Entgelte“ wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 25,00 Euro wird durch 35,00 Euro ersetzt.

§ 5 „Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit“ Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 25,00 Euro wird durch 35,00 Euro ersetzt.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Teistungen, den 07.11.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Berlingerode vom 03. April 2025 und des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 04. November 2025 schließen die Gemeinde Berlingerode, vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde überträgt ab dem 01.01.2025 der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ und ermächtigt diese, mit dem Landkreis Eichsfeld einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen der mobilen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in offenen Jugendeinrichtungen mit einem Träger der freien Jugendhilfe zu schließen, der die dort geregelten Aufgaben erbringt.

§ 2 Finanzierung

Die Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft die an den Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) erbrachten Zuwendungen durch die Verwaltungsgemeinschaft. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum Stichtag 31.12.2022 gemeldeten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren zur entsprechenden Gesamtzahl in der Verwaltungsgemeinschaft. Der Erstattungsbetrag wird allen beteiligten Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung gestellt,

sobald diese die Zuwendung an den Leistungserbringer erbracht hat. Die Gemeinde Berlingerode wird sich rückwirkend ab dem 01.01.2025 an der Finanzierung beteiligen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Laufzeit der Zweckvereinbarung orientiert sich an der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans des Landkreises Eichsfeld. Sie verlängert sich automatisch um die nächste Förderperiode, wenn sie nicht nach den folgenden Absätzen gekündigt wird.

Für den Fall, dass keine Kündigung erfolgt, wird der Stichtag der nach § 2 maßgeblichen Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren auf den 31.12. des der neuen Förderperiode vorangegangenen Jahres angepasst.

(2) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit der Förderperiode des Kinder- und Jugendhilfeplans für den Landkreis Eichsfeld ordentlich kündbar (erstmals spätestens zum 30.06.2027) Maßgebend ist der fristgerechte Eingang der Kündigung bei der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei der/den beteiligten Gemeinden im Fall der Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 4 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 6 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre RechtsWirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich

herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Teistungen, den 04.11.2025

Berlingerode, den 03.04.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

gez. Bley
Bürgermeister

Hinweis und Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Kinder- und Jugendförderung“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 53 vom 02.12.2025 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der 1. Änderung der Zweckvereinbarung am 03.12.2025.

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2025
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 04.11.2025, Nr. GV/2025/006, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.12.2025 bis zum 30.12.2025

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenber/Eichsfeld unter www.lindenber-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenber/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 60 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenber/Eichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	158.100 €	125.400 €	2.021.400 €	2.054.100 €
die Ausgaben	138.100 €	105.400 €	2.021.400 €	2.054.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.000 €	453.200 €	1.106.500 €	671.300 €
die Ausgaben	2.500 €	437.700 €	1.106.500 €	671.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser werden nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht verändert.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird verändert. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß den §§ 50 Abs. 2 ThürKO, § 52 Abs. 2 ThürKO und 37 Abs. 2 ThürKGG nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2024. Die Umlage wird erhöht auf insgesamt **1.242.000 EUR** festgesetzt. Das entspricht 185,79 € je Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **342.300 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf **83.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf **150.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Teistungen, den 04.12.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Bürgermeister der Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen, Wehnde für die Haushaltjahre 2022 und 2023 sowie über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenber/Eichsfeld für die Haushaltjahre 2022 und 2023.

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenber/Eichsfeld gibt bekannt, dass gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellten Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der

Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeinschaftsvorsitzenden für die Haushaltjahre 2022 und 2023 in der Zeit vom

05.12.2025 bis 30.12.2025

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, öffentlich ausliegen.

Teistungen, 12.11.2025

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushalt Jahr 2025
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 06.11.2025, Nr. GR-Ber/2025/042, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushalt Jahr 2025 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.11.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushalt Jahr 2025 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.12.2025 bis zum 09.01.2026

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 101, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenber/Eichsfeld unter www.lindenber-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	727.700 €	56.100 €	2.729.600 €	3.401.200 €
die Ausgaben	673.500 €	1.900 €	2.729.600 €	3.401.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	254.600 €	202.000 €	763.100 €	815.700 €
die Ausgaben	269.700 €	217.100 €	763.100 €	815.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **454.900 € um 111.900 € erhöht und damit auf 566.800 € neu festgesetzt.**

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlingerode, den 03.12.2025

gez. Bley
Bürgermeister

Brehme

Bekanntmachung der in der 05. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 26.08.2025 gefassten Beschlüsse:

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.04.2025

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.04.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 5: Beschluss - Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6: Beschluss - Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022 **Beschluss Nr. GR-Bre/2025/012**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Beigeordneten für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 7: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 8: Beschluss - Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 9: Beschluss - Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Beigeordneten für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 10: Beschluss - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2024 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11: Beschluss - Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Brehme zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

HHST	Grund	Betrag	Ansatz	UPL/APL	Vorm-AO	AO-Soll
1	FFW – Geräte und Ausrüstungen	9.403,86	1.000,00	0,00	10.403,86	10.403,86
13000						
52000						
999						

1 46430 67200 999	Kita – Wunsch- u. Wahlrecht	12.852,00	13.500,00	0,00	26.352,00	26.352,00
1 75000 51100 999	Friedhof Anschaffung Grabplatten	– 2.177,70	0,00	0,00	2.177,70	2.177,70
1 75000 67910 999	Friedhof – Innere Verrechnung	13.664,48	8.500,00	0,00	22.164,48	22.164,48
1 91000 86000 999	Zuführung zum Vermögenshaushalt	66.435,02	78.000,00	0,00	144.435,02	144.435,02
2 13000 93550 999	FFW - Erwerb Anlagevermögen	2.980,33	0,00	0,00	2.980,33	2.980,33
2 46440 94000 999	Kita Baumaßnahme	13.859,91	7.800,00	0,00	21.659,91	21.659,91
2 63050 94000 999	Hauptstraße Gehweg	- 1.356,60	0,00	0,00	1.356,60	1.356,60

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 12: Beschluss - Bildung Haushaltsreste - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2024 wurden die aufgeführten Haushaltsreste gebildet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahresrechnung 2024 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

HHST	Bezeichnung	Betrag
7800.36100	Ländlicher Wegebau - Zuwendung	24.599,00 €

HHST	Bezeichnung	Betrag
6304.94000	Freiflächengestaltung Hampelborn	43.645,74 €
7600.94000	DGH/Tränkestraße 8 - Abriss	50.751,40 €
7710.93510	Bauhof - Anschaffung Technik	5.000,00 €
	Ländlicher Wegebau - Planung u. Baumaßnahme	24.599,00 €
7800.94000	Allgem. Grundvermögen - Grunderwerb	5.000,00 €
		123.996,14 €

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 13: Beschluss - Satzung der Gemeinde Brehme über die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Satzung der Gemeinde Brehme über die Freiwillige Feuerwehr in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 14: Beschluss - außerplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brehme benötigt für das LF einen neuen Signalbalken. Es liegt 1 Angebot vor. Das Angebot beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 8.886,56 €. Da der Haushaltsplan keinen Ansatz ausweist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.886,56 €. Dieser Betrag wird der Rücklage entnommen und im Nachtragshaushaltsplan in der Haushaltsstelle 1300.93500 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 15: Beschluss - Beteiligungsbericht 2025 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. am KET-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024/2025 enthält

Beschluss Nr. GR-Bre/2025/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventueller Änderungen nach erfolgter Prüfung. Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ecklingerode

Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 15.10.2025 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.09.2025

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/035

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.09.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4.: Beschluss Finanzplan 2024 bis 2028 im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2025

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/036

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss außerplanmäßige Ausgabe

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/037

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.744,86 € für die grundhafte Sanierung der Teichstraße. Die Baumaßnahme wird im 2. Nachtrag 2025 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss - Eingabe über § 16 (Bürgerantrag) vom 24.09.2025

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/038

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt fest, dass der Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO formell zulässig ist. Inhaltlich betrifft der Antrag teilweise sowohl Angelegenheiten der Gemeinde (bauliche Verkehrsberuhigung) als auch Maßnahmen, für die die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Eichsfeld zuständig ist (Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Durchfahrtsbeschränkung für Schwerlastverkehr).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode geht mit dem Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO wie folgt um:

1. Der Antrag wird als formell zulässig festgestellt.
2. Die einzelnen Punkte des Antrages werden im Gemeinderat beraten und jeweils mit einer Stellungnahme (Befürwortung oder Ablehnung) versehen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Machbarkeit der befürworteten Maßnahmen zu prüfen und die Eingaben an die jeweils zuständigen Stellen weiterzuleiten.
4. Über die Rückmeldungen und Ergebnisse der Prüfungen ist der Gemeinderat in geeigneter Form zu unterrichten.

Meinungsbildung über:

Ergebnis der Abstimmung:

Bauliche Verkehrsberuhigung am Ortseingang aus Richtung Brehme/Wehnde	5 Ja Stimmen
Tempo 30 in der gesamten Hauptstraße	5 Ja Stimmen
Sperrung für Schwerlasttransporte durch Ecklingerode	5 Ja Stimmen

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Ferna

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2025
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 23.10.2025, Nr. GR-Fer/2025/036, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.11.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.12.2025 bis zum 30.12.2025

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Ferna folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	94.600 €	16.100 €	704.000 €	782.500 €
die Ausgaben	78.600 €	100 €	704.000 €	782.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.600 €	39.900 €	611.700 €	645.400 €
die Ausgaben	102.700 €	69.000 €	611.700 €	645.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **130.400 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ferna, den 14.11.2025

gez. May
Bürgermeisterin

Teistungen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in der Sitzung am 12.11.2025 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.06.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung.

Ab 01.01.2026 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- der ehrenamtliche Bürgermeister	1800,00 Euro,
- der Ortsteilbürgermeister	350,00 Euro,
- des Ortsteils Böseckendorf	590,00 Euro,
- des Ortsteils Neuendorf	740,00 Euro,
- des Ortsteils Teistungen	
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	450,00 Euro.

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Teistungen, den 03.12.2025

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Teistungen über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Böseckendorf"

"Freiwillige Feuerwehr Neuendorf"

"Freiwillige Feuerwehr Teistungen".

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des/der Gemeindebrandmeisters/-in.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine gem. § 16.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Teistungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr(en)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister bzw. Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater/-innen).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Teistungen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Teistungen zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Teistungen haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit

es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den/die Bürgermeister/-in zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich bei dem/der Gemeindebrandmeister/Wehrführer/-in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des/der Gemeindebrandmeisters/-in, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Gemeindebrandmeister/Wehrführer/-in erklärt werden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des/der Gemeindebrandmeisters/-in, in Ortsteilen auch des/der Wehrführers/-in, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den/die Gemeindebrandmeister/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in, den/die Wehrführer/-in,

den/die stellvertretende/n Wehrführer/-in sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Gemeindebrandmeisters/-in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Gemeindebrandmeisters/-in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/-innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder

Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen führen die Namen

"Jugendfeuerwehr Böseckendorf"

"Jugendfeuerwehr Neuendorf"

"Jugendfeuerwehr Teistungen".

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführern, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11 Gemeindebrandmeister/-in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/-in, Wehrführer/-in, stellvertretende/r Wehrführer/-in

(1) Leiter/-in (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen ist der/die Gemeindebrandmeister/-in (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).

(2) Der/die Gemeindebrandmeister/-in wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/-in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Teistungen ernannt. Er/sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in, die Wehrführer/-innen und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in hat den/die Gemeindebrandmeister/-in bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandmeister/-in gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines/einer stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/-in stattfinden kann. Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in wird zum/zur Ehrenbeamten/-tin auf Zeit der Gemeinde Teistungen ernannt.
- (7) Die Wehrführer/-innen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des/der Gemeindebrandmeisters/-in. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der/die stellvertretende Wehrführer/-in hat den/die Wehrführer/-in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Die Wehrführer/-innen und die Stellvertreter/-innen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Teistungen ernannt.

§ 12 **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Gemeindebrandmeisters/-in und des/der Wehrführers/-in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden/r, den Wehrführern, dessen/deren Stellvertreter/-in im Verhinderungsfall, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung und den Jugendfeuerwehrwarten.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des/der Vertreters/-in der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/-in, sofern er/sie nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein/ihr/e Stellvertreter/-in haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Wehrführers/-in findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der Wehrführer/-in einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des/der Gemeindebrandmeisters/-in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Gemeindebrandmeister/-in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Gemeindebrandmeister/-in einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wahl des/der Gemeindebrandmeisters/-in, des/der stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/-in, des/der Wehrführers/-in, des/der stellvertretenden Wehrführers/-in, der zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der/Die Gemeindebrandmeister/-in, sein/ihr/e Stellvertreter/-in, die Wehrführer/-innen, deren Stellvertreter/-innen, der/die Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein/e Bewerber/-in zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Gemeindebrandmeisters/, seines/seiner Stellvertreters/-in, der Wehrführer/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen vom 14.06.2012 außer Kraft.

Teistungen, den 27.11.2025

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 04.09.2025 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2025

Beschluss Nr. GR-Tet/2025/038

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.05.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 5.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.06.2025

Beschluss Nr. GR-Tet/2025/039

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.06.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 6.: Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. GR-Tet/2025/040

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5600.50000 (Unterhaltung Sporthäuser) in Höhe von 5.899,41 €, u.a. für die Reparatur der Elektrik-Anlage im Sporthaus Neuendorf und eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6319. 94200 in Höhe von 66.0652,20 € für die Kosten der Bordanlage Teichstraße OT Bleckenrode. Die Haushaltsansätze der überschrittenen Haushaltsstellen werden im 1. Nachtragshaushalt 2025 der Gemeinde Teistungen entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7.: Beschluss - Erste Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle

Beschluss Nr. GR-Tet/2025/041

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die erste Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 Satz 1, 2 Alt. GWB.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2025 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. am KET-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024/2025 enthält

Beschluss Nr. GR-Tet/2025/042

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2025 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. KET-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024/2025 enthält, ist für die Kommunen von der KET AG als Entwurf erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Teistungen eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Teistungen zum 01.07.2025 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Gemeinde Teistungen kann ihren Anteil an KET-Aktien durch Ankauf erhöhen

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.: Beschluss zur Auslegung - Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1 GE Teistungen-Lindenberg

Beschluss Nr.

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Entwurf über die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Entwurf und die Begründung sind öffentlich auszulegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Wehnde

Bestätigungsvermerk 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

- I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2025

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.10.2025, Nr. GR-Weh/2025/029, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.11.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.12.2025 bis zum 30.12.2025

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	90.300 €	6.700 €	561.400 €	645.000 €
die Ausgaben	83.600 €	0 €	561.400 €	645.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	243.200 €	101.400 €	305.500 €	447.300 €
die Ausgaben	297.700 €	155.900 €	305.500 €	447.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

4. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **107.500 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wehnde, den 25.11.2025

gez. Heidenreich
Bürgermeisterin

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Jungennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen“ vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registriertpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse